

ein solches Quotalverhältniß des Gewinns sich beziehen als bei dem Wucher. Ferner erlaube ich mir zu bemerken, ob dies nicht eine Annäherung zu der Ansicht der Deputation der II. Kammer sei, welche die Bestimmungen über den Wucher ganz ausfallen lassen will.

Domherr D. Günther: Der Ansicht der geehrten Deputation, daß die Stelle des Entwurfs, welche von dem Wucher handelt, ganz weggelassen und diese Materie in einem eignen Gesetze behandelt werden möge, muß ich um so mehr beitreten, als ich nicht im Stande wäre, auch nur einer Paragraphe meine ganz unbedingte Zustimmung zu geben, und bei den meisten mich geradezu dagegen erklären müßte. Sehr richtig bemerkt der hochgestellte Herr Referent, daß es mit dem Wucher, als Verbrechen betrachtet, eine ganz eigne Bewandniß, und daß er Eigenthümlichkeiten habe, wodurch er sich von allen andern Verbrechen auszeichne. Das ist allerdings der Fall. Die auffallendste Eigenthümlichkeit aber besteht meines Erachtens freilich gerade darin, daß der eigentliche Zinswucher, das Nehmen hoher Zinsen, an und für sich gar kein Verbrechen ist, obgleich nicht selten Verbrechen damit verbunden sind, insofern z. B. Jemand durch Täuschung veranlaßt wird, Darlehnscontracte als Schuldner unter Bedingungen einzugehen, unter denen er, wenn er nicht getäuscht worden wäre, kein Geld erborgt haben würde; es kann auch wohl Erpressung und anderes Unrecht damit verbunden sein. Aber wenn Nichts weiter geschieht, als daß sich Jemand Zinsen versprechen läßt, die höher sind, als der vom Staate festgesetzte Zinsfuß, so liegt hierin kein criminalistisches Unrecht; man kann es höchstens aus dem Gesichtspunct eines Polizeivergehens betrachten. Aber selbst das bloße Polizeiverbot des sogenannten Zinswuchers scheint nach den Grundsätzen einer gesunden Gesetzepolitik im höchsten Grade unrathsam. Nicht zwar möchte ich sagen, was der Königl. Commissair behauptete, daß sich die Straflosigkeit des Zinswuchers wohl theoretisch rechtfertigen lasse, daß aber praktische Bedenken dagegen sprächen. Theoretisch lassen sich Strafverbote wegen zu hoher Zinsen eben so gut denken, als andere Polizeiverbote, aber gerade praktisch steht entgegen, daß hier eine Handlung verboten und mit einer Strafe bedroht wird, die an und für sich Niemandem schadet, ja in Tausend Fällen nicht den mindesten, moralischen Vorwurf begründet, sondern die nur um deswillen bestraft wird, weil man in vorigen Zeiten die irrige Idee gefaßt hat und in den jetzigen Zeiten sich nicht gewöhnen kann, sie aufzugeben, als ob die Armuth dadurch gedrückt und ruiniert werde, daß Jemand sich mehr als 5 Prozent Zinsen versprechen läßt. Ich will nicht in Abrede stellen, daß es Fälle gebe, wo solcher Druck möglicherweise ausgeübt werden kann. Ich mache aber aufmerksam, daß dieser ganzen Unbillde durch ein einfaches Mittel vorgebeugt werden kann, nämlich dadurch, wenn der Staat den schon jetzt geltenden Satz bestehen läßt, daß er das Zinsversprechen, insofern es 5 oder 6 p. C. übersteigt, nicht realisire, d. h. keine richterliche Hülfe darauf gewähre. Es scheint mir aber nicht zweckmäßig, jetzt alle die

Gründe zu entwickeln, welche den Strafen wegen des Nehmens höherer Zinsen entgegenstehen, ich will auch nicht an den Ausdruck eines berühmten Schriftstellers erinnern: „Wer an Wucher glaubt, glaubt an Gespenster.“ Es scheint mir zu genügen, die hohe Kammer zu ersuchen, dem Antrage der geehrten Deputation beizutreten, daß die in dem Gesetzentwurf enthaltenen, den Wucher betreffenden Paragraphen ganz aus demselben entnommen und die Staatsregierung ersucht werde, ein Gesetz über das, was man gewöhnlich Wucher nennt, als selbstständiges Gesetz auszuarbeiten und der Kammer zur weitem Begutachtung vorzulegen.

D. Großmann: Wenn ich auch der Deputation in der Hauptsache ganz meine Zustimmung schenken muß, so kann ich doch nicht die Gründe theilen, welche sie bewogen haben, diesen Antrag zu stellen, wenigstens nicht in dem ganzen Umfange. Daß der Wucher nicht etwas Unrechtliches sei, ist unstreitig zuzugeben; denn Jeder, der Vermögen auf eine rechtliche Weise erworben hat, kann über die Bestimmungen disponiren, unter denen er es einem Andern zukommen lassen will, aber daß der Wucher etwas Unbilliges und in sofern Unchristliches enthalte, wird Niemand leugnen können. Wenn eben so gewiß ist, daß die Idee der Rechtlichkeit als die Idee der Billigkeit Grundsatz der Moral ist, und Jeder in ihrer Realisirung im Leben auf den Schutz des Staates Anspruch machen kann, so glaube ich, kann es dem Staate nicht gleichgültig sein, in wiefern Wucher geübt werde oder nicht. Die Schädlichkeit desselben leuchtet Jedem von selbst ein; es werden die Armeren geradezu den Reicheren und Wohlhabenderen Preis gegeben, dadurch wird alle Gemeinschaft im Staate unterdrückt, und jene edleren Gefühle erstickt, welche allein die wahre Blüthe in einem Staate bedingen. Namentlich würde aber jetzt höchst gefährlich sein, die Wucherverbote aufzuheben, wo von Emanzipation eines Volkes die Rede ist, dessen Gesetze zwar das Verbot des Wuchers gegen seine Glaubensgenossen enthalten, dessen Satzungen aber desto mehr Wucher gegen Alle, die nicht zu seinem Volk gehören, erlauben. Ich glaube, es wäre das der Gipfel und die höchste Potenzirung der Begünstigung. Mir scheint der Staat auf der Spitze zu stehen, auf welcher allerdings auf jeder Seite Gefahr droht, und desto mehr wünsche ich, daß mehr der christliche Sinn als bloß das materielle Interesse vorwalte.

Domherr D. Günther: Zum Theil ist die Rede des geehrten Mitgliedes, welches so eben gesprochen hat, gegen die Gründe gerichtet, welche ich vorhin dargelegt habe, und ich erwiedere in dieser Beziehung Folgendes: Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß durch die Aufhebung der Strafe des Zinswuchers, oder des Nehmens zu hoher Zinsen die Armen gedrückt werden. Wenigstens dann ist dies ein Irrthum, wenn noch bei Aufhebung der deshalb bis jetzt bestehenden Strafgesetze der Satz stehen bleibt, welchen ich schon früher als nothwendig bezeichnet habe: daß Niemandem zu mehr als 5 p. C. Zinsen von den Gerichten verholten werde. Das, was der Sprecher vor mir geäußert hat, beweist jedenfalls zu viel. Wollte man es